

SATZUNG

der

St. Sebastianus Schützenbruderschaft vor 1397

Bad Münstereifel e.V.



Präambel

Alle in der Satzung verwendeten Begriffe weisen auf männliche Funktionsbegriffe hin. Alle Funktionen können jedoch auch von weiblichen Mitgliedern besetzt und ausgeübt werden. Auf die Aufführung der unterschiedlichen männlichen und weiblichen Begriffe im Satzungstext wurde verzichtet. Der im § 1 definierte Vereinsname wird in der Folge der weiteren §§ als der Verein bezeichnet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen "**St. Sebastianus Schützenbruderschaft vor 1397 Bad Münstereifel**" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins wie oben - jedoch mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er dient der historischen Brauchtumpflege, der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Förderung von Geselligkeit und Kameradschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder über 18 Jahre und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich durch eine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) die schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten,
 - c) die Streichung aus der Mitgliederliste wegen mindestens zweijährigen Beitragsrückstandes oder der nicht möglichen Zustellung von Anschreiben des Vereins und
 - d) den Ausschluss.

(2) Der Ausschluss kann nur bei Vorlage wichtiger Gründe erfolgen. Die Bearbeitung wird durch den geschäftsführenden Vorstand vorbereitet. Dem betroffenen Mitglied ist dabei die Möglichkeit einzuräumen mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag und gegebenenfalls erhobene Umlagen werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Einzelheiten der Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung des Vereins. Sie wird als Bestandteil der Geschäftsordnung vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der Gesamtvorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, nach Möglichkeit am Sebastianustag (20. Januar), statt. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder den schriftlichen Antrag hierzu vorlegen.

(2) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte eingeladen.

(3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte eingeladen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, geleitet werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(6) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem stellvertretenden Präsidenten,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Pressewart,
- f) dem Archivar,
- g) dem Thekenbeauftragten oder seinem Stellvertreter,
- h) dem Waffenmeister,
- i) dem Sportwart,
- j) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern kraft Amtes,
- k) dem amtierenden Schützenkönig kraft Amtes und
- l) dem Präses kraft Amtes.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Jeder kann den Verein allein vertreten.

(3) Doppelfunktionen sind grundsätzlich möglich.

(4) Nicht jede Funktion muss besetzt sein.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Funktionen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d). Diese Funktionen müssen immer von einzelnen Personen wahrgenommen werden. Die Funktionsträger nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) können jedoch auch andere Funktionen im Gesamtvorstand einnehmen.

(6) Der Zusatz im Absatz 1 "kraft Amtes" bedeutet, dass diese Funktion nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wird, sondern durch andere Regularien bestimmt werden.

(7) Der Gesamtvorstand kann auf Zeit weitere Mitglieder mit besonderen Funktionen betrauen und bei Bedarf in den Gesamtvorstand berufen. Diese Mitglieder haben, wenn sie zeitlich begrenzt in den Vorstand berufen sind, lediglich Stimmrecht bei Fragen, die ihre Funktion betreffen.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem stellvertretenden Präsidenten,
- c) dem Geschäftsführer und
- d) dem Schatzmeister

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan oder Vorstandsmitglied zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen und bereitet Gremiensitzungen vor und bearbeitet Ausschlussverfahren nach § 4 Absatz 2.

§ 10

Wahlen

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und somit die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, und ist die Anwendung des Absatz 1 Satz 2 nicht möglich, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch mehrheitlichen Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

§ 11

Kassenprüfer

(1) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen entsprechenden Bericht. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Die Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und die historische Brauchtumpflege bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Der Abteilungsleiter, der Stellvertreter und sonstige Funktionsträger innerhalb der Abteilung werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 7 dieser Satzung sinngemäß.
- (3) Der Abteilungsleiter und der Stellvertreter sind durch Wahl in der Abteilung kraft Amtes Mitglied im Gesamtvorstand. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Stellvertreter hat jedoch nur Stimmrecht im Gesamtvorstand, wenn der Abteilungsleiter nicht anwesend ist.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins (§ 6) verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben, wenn diese Sonderbeiträge von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Gesamtvorstand genehmigt wurden. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und sonstigen Umsätzen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Jede Abteilung hat dem Schatzmeister zur Jahreshauptversammlung eine Jahresabschlussrechnung vorzulegen.

§ 13

Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugendarbeit findet grundsätzlich in den sportlich- und brauchtumsorientierten Abteilungen statt.
- (3) Bei Bedarf kann sich die Vereinsjugend zu einer eigenen Abteilung zusammenschließen und eine Jugendversammlung sowie einen Jugendvorstand bilden. Der Abteilungsleiter der Jugendabteilung oder sein Stellvertreter haben damit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14

Der Satzung nachgeordnete Ordnungen des Vereins

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss eine Geschäftsordnung und eine Datenschutzordnung zu erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Vereines regelt das Vereinsgeschehen des Vereins. Sie beinhaltet unter anderem die Jugendordnung, die Beitragsordnung und die Aufgabenbeschreibung der Funktionen im Gesamtvorstand.
- (3) Die Datenschutzordnung regelt die weiteren aus dem § 15 erwachsenden Verfahren.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Aufwandsentschädigungen den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegen-

über den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, um einen diesbezüglichen Entschluss des Gesamtvorstandes zu akzeptieren. Schriftlich abgegebene Stimmen werden hierbei auch berücksichtigt.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

(3) Das nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt der katholischen Kirchengemeinde St. Chrysanthus u. Daria in Bad Münstereifel mit der Maßgabe zu, dass die Kirchengemeinde das gesamte Eigentum des Vereins an Sachwerten aufzubewahren hat. Der Zustand der treuhänderischen Verwaltung kann bis zu 200 Jahre andauern. In dieser Zeit hat die Kirche als überzeitliche Einrichtung von diesem Vermögen nichts zu veräußern. Sollte sich in der Zwischenzeit eine neue Bruderschaft mit dem gleichen Namen und dem gleichen Zweck bilden, so hat die Kirchengemeinde das Vermögen der neuen Bruderschaft zu übergeben.

(4) Die Vermögensverteilung bedarf der Zustimmung und Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2019 beschlossen.

(2) Die überarbeitete Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

**Die überarbeitete Satzung wurde in der vorliegenden Fassung
am 20.01.2019 in der Generalversammlung einstimmig beschlossen.**

**Die Anmeldung der neuen Satzung zum
Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen ist eingeleitet.**